

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band I Stück 7

Hannover, den 1. März

1957

I N H A L T

I. Gesetze und Verordnungen

- Nr. 41 Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen. Vom 7. Dezember 1956 72

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 42 Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelisch-Lutherischen Synode deutscher Sprache im Vereinigten Königreich. Vom 27. November 1956/7. Februar 1957 73
- Nr. 43 Errichtung eines Pastoralkollegs der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands 74
- Nr. 44 Ordnungen des Übertritts zur evangelisch-lutherischen Kirche und der Wiederaufnahme in die Kirche. Vom 15. Februar 1957 74
- Nr. 45 Ordnungen der Mette, Vesper und Complet. Vom 15. Februar 1957 74

III. Mitteilungen

- Nr. 46 Einberufung der Generalsynode 74
- Nr. 47 1. Pastoralkolleg der Vereinigten Kirche 75
- Nr. 48 Predigttextreihe 1957/58 75
- Nr. 49 Druckfehlerberichtigung 75

IV. Personalnachrichten

Generalsynode, Lutherisches Kirchenamt, Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Disziplinarrechtsausschuß, Pastoralkolleg, Beauftragter für Fragen des Verhältnisses zur römisch-katholischen Kirche 75

V. Aus den Gliedkirchen

- Bekanntmachung des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrates in München zur Verwendung des bayerischen Entwurfs zu Agende I in der Landeskirche. Vom 9. August 1956 76
- Richtlinien des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrates in München zur Verwendung der neuen Gottesdienstordnung in Agende I. Vom 24. Oktober 1956 76
- Bekanntmachung des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrates in München betr. Agende I und ihre Verwendung in der Landeskirche — hier: Rüstzeit in Rummelsberg. Vom 6. Dezember 1956 77
- Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Einführung von Band I der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden. Vom 26. Oktober 1956 77
- Rundbrief des Landesbischofs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen an Pfarrer und Kantoren. Vom 7. November 1956 78
- Kirchengesetz über die Einführung von Band IV der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden im Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck. Vom 5. November 1956 79

Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Abschnitte II und III der Ordnung des kirchlichen Lebens. Vom 15. Juni 1956	79
Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Errichtung eines Kirchengengerichts Vom 15. Mai 1952	81
Kirchengesetz über die Errichtung eines Rechtshofes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Vom 30. November 1954	82
Kirchengesetz über die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck. Vom 11. April 1956	85

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes 1957	86
Gesellschaftsreise nach Minneapolis	86
Personalnachrichten	86

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 41 Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

Vom 7. Dezember 1956.

Auf Grund von § 23 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 (Amtsbl. Bd. I Stück 6 S. 55) erläßt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz folgende

Ausführungsverordnung:

§ 1

Zu § 2 des Gesetzes

(1) Nach dem Scheitern der voraufgegangenen seelsorgerlichen Bemühungen stellt die Kirchenleitung die noch erforderlichen Ermittlungen an. Wenn Personen befragt werden, sind sie ohne Eidesleistung zur wahrheitsgemäßen Aussage anzuhalten. Nach Abschluß der Erhebungen faßt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz Beschluß darüber, ob die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 des Gesetzes vorliegen. Wird dies bejaht, ist zugleich zu beschließen, daß mit dem Betroffenen ein Lehrgespräch zu führen ist. In dem Beschluß sind die Ermittlungsergebnisse aufzuführen.

(2) Bei den Ermittlungen kann sich die Kirchenleitung der Amtshilfe der Gliedkirchen bedienen.

§ 2

Zu § 4 des Gesetzes

(1) Sobald die drei Theologen den Auftrag der Bischofskonferenz angenommen haben, stellt die Kirchenleitung dem Obmann den Beschluß (§ 2 des Gesetzes) mit allen Unterlagen zu. Der Obmann hat dafür Sorge zu tragen, daß auch die beiden anderen Beauftragten ausreichend Gelegenheit haben, sich mit den Unterlagen zu befassen. Auf die Fristsetzung in § 4 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes ist zu achten.

(2) Der Betroffene ist zum Lehrgespräch unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu laden; dabei ist auf § 5 Abs. 3 des Gesetzes hinzuweisen.

(3) Der Obmann kann für die Niederschrift (§ 4 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes) einen geeigneten Schriftführer zuziehen. Der Schriftführer ist vom Obmann vor Beginn des Lehrgesprächs auf Amtverschwiegenheit zu verpflichten; er darf sich am Lehrgespräch nicht beteiligen, hat jedoch die Niederschrift mit zu unterschreiben.

§ 3

Zu § 6 in Verbindung mit §§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 1 c u. d, 12 Abs. 3, 13 Abs. 1 u. 2, § 14 Abs. 2 u. 24 Abs. 2 des Gesetzes

(1) An den Beratungen des Senates für Lehrfragen haben sämtliche Mitglieder, im Verhinderungsfalle deren Vertreter, teilzunehmen. Für die Beschlüsse ist Einmütigkeit zu erstreben. Wird eine Abstimmung erforderlich, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Die Sitzungen des Senates sind nichtöffentlich.

(2) Die Beschlüsse des Senates sind in einer Niederschrift festzuhalten. Der Vorsitzende des Senates kann dafür einen zur Amtverschwiegenheit verpflichteten Schriftführer zuziehen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 4

Zu §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 c

in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Gesetzes

Bei Lehrverfahren gegen Amtsträger der Gliedkirchen hat der Vorsitzende des Senates für Lehrfragen der Gliedkirche, der der Betroffene angehört, anheimzugeben, von ihrem Vorschlagsrecht nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes Gebrauch zu machen, soweit solche Vorschläge nicht bereits vorliegen.

§ 5

Zu §§ 11 u. 13 des Gesetzes

Bei der Aufforderung an den Betroffenen, Vorschläge gemäß § 9 Abs. 1 d des Gesetzes einzureichen, ist dieser darauf hinzuweisen, daß bei den von ihm Vorzuschlagenden das Einverständnis zur Ernennung zum Mitglied des Spruchkollegiums vorliegen soll.

§ 6

Zu § 14 des Gesetzes

(1) Mit der Mitteilung der endgültigen Zusammensetzung des Spruchkollegiums ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß ihm nunmehr die Rechte aus § 16 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zustehen.

(2) Der Vorsitzende des Senates für Lehrfragen gibt hierauf die Unterlagen (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes) an den Vorsitzenden des Spruchkollegiums ab.

§ 7

Zu § 15 des Gesetzes

(1) Bevor der Vorsitzende des Spruchkollegiums nach § 15 des Gesetzes tätig wird, leitet er die Unterlagen

sämtlichen Mitgliedern des Spruchkollegiums zu, damit sie sich mit dem Sachverhalt vertraut machen und etwaige Anregungen für die Vorbereitung der Verhandlung vorbringen können. Der Vorsitzende kann Fristen für die Weitergabe der Unterlagen setzen.

(2) Der Betroffene ist von jedem Sachverhalt zu unterrichten, der sich auf Grund der vorbereitenden Maßnahmen ergibt.

(3) Der Vorsitzende setzt nach vorheriger Fühlungnahme mit den Mitgliedern des Spruchkollegiums und mit dem Betroffenen den Termin zur mündlichen Verhandlung an und veranlaßt die alsbaldige Ladung der Beteiligten. Der Termin ist so anzuberaumen, daß dem Betroffenen für die Wahrnehmung seiner Rechte nach § 16 des Gesetzes eine Zeit von mindestens 6 Wochen verbleibt.

§ 8

Zu §§ 16 u. 17 Abs. 1 des Gesetzes

Bei der Ladung ist der Betroffene auf das Recht zur Akteneinsicht (§ 16 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes) sowie auf die Folgen des Nichterscheinens (§ 17 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes) hinzuweisen.

§ 9

Zu § 17 Abs. 2 des Gesetzes

(1) Der Vorsitzende des Spruchkollegiums eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Sie muß der

Eigenart des Falles Rechnung tragen und so durchgeführt werden, daß der Sachverhalt in geistlicher Beurteilung eine umfassende theologische Würdigung erfährt.

(2) Dem Betroffenen und seinem Beistand ist vor Schluß der mündlichen Verhandlung ein abschließendes Wort zu gewähren.

(3) Der Vorsitzende zieht zur mündlichen Verhandlung einen zur Amtsverschwiegenheit verpflichteten Schriftführer zu, der in einer Niederschrift, die vom Vorsitzenden und ihm zu unterschreiben ist, den Gang der mündlichen Verhandlung festzuhalten hat.

§ 10

Zu § 19 des Gesetzes

Der Spruch mit seinen Gründen ist von sämtlichen Mitgliedern des Spruchkollegiums zu unterschreiben.

§ 11

Zu § 22 des Gesetzes

Soweit nach dem Gesetz oder dieser Ausführungsverordnung eine Zustellung erforderlich ist, hat sie gegen Empfangsnachweis zu geschehen.

Hannover, den 7. Dezember 1956.

Der Leitende Bischof

D. Lilje.

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 42 Vertrag zwischen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelisch-Lutherischen Synode deutscher Sprache im Vereinigten Königreich.

Vom 27. November 1956/7. Februar 1957.

Zur Förderung und Stärkung evangelisch-lutherisch kirchlicher Arbeit in Großbritannien und Irland schließen die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, vertreten durch ihre Kirchenleitung, und die Evangelisch-Lutherische Synode deutscher Sprache im Vereinigten Königreich, vertreten durch den Geistlichen Rat, im Bewußtsein der Verbundenheit durch das gleiche lutherische Bekenntnis folgenden Vertrag:

1. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (im folgenden „Vereinigte Kirche“ genannt) ist bereit, auf Wunsch des Geistlichen Rates aus ihren Gliedkirchen Pfarrer für den Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Synode deutscher Sprache im Vereinigten Königreich (im folgenden „Synode“ genannt) zu benennen, vorzuschlagen oder zu vermitteln.

2. Die Benennung, Vermittlung und Entsendung solcher Pfarrer erfolgt durch die Vereinigte Kirche in der Regel im Zusammenwirken mit der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß § 6 Absatz 2 des zwischen dieser und der Synode geschlossenen Vertrages.

3. Das Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands vom 18. März 1954 wird — ebenso wie im Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Synode als Grundlage auch dieses Vertrages anerkannt.

4. Voraussetzung für die Vermittlung oder Entsendung von Pfarrern und sonstigen kirchlichen Mitarbeitern durch die Vereinigte Kirche ist die Bereitschaft der betr. Pfarrer und Mitarbeiter, die Ordnung der Synode anzuerkennen.

Die allgemeine Dienstaufsicht für diese Pfarrer und Mitarbeiter wird — unbeschadet der Bestimmungen bezüglich der Disziplinarfälle — für die Zeit der Amtstätigkeit in Großbritannien und Irland durch den Geistlichen Rat ausgeübt. Von dem Rückberufungsrecht nach § 18 Absatz 3 des Auslandsdiasporagesetzes von 1954 wird die Vereinigte Kirche nur im Benehmen mit dem Geistlichen Rat Gebrauch machen.

5. Um das Verhältnis brüderlich-christlicher Gemeinschaft zu fördern und zu vertiefen, ist die Vereinigte Kirche bereit, im Zusammenwirken mit den Organen des Lutherischen Weltbundes die Synode auf dem gesamten Gebiet des geistlichen Wirkens zu beraten und einem Austausch der Kräfte zu dienen durch gegenseitige Teilnahme an Synoden und Veranstaltungen, durch Besuchsdienst und Schriftenvermittlung.

6. Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsschließenden unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

Jeder Vertragsschließende kann ihn mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn er vorsätzlich verletzt wird oder wesentliche Voraussetzungen, unter denen der Vertrag geschlossen wurde, weggefallen sind.

7. Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragsschließenden mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Vereinigten Kirche in Kraft.

Hannover, den 27. November 1956.

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Die Kirchenleitung.

D. Lilje

(Leitender Bischof)

London, den 7. Februar 1957.

Evangelisch-Lutherische Synode deutscher Sprache im Vereinigten Königreich

Der Geistliche Rat.

Adolf Kurtz

(Senior)

Nr. 43 Errichtung eines Pastoralkollegs der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 26./27. November 1956 über die Errichtung eines Pastoralkollegs beschlossen:

- a) Es wird ein „Pastoralkolleg der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ errichtet. Tagungen werden zweimal im Jahr in enger Anlehnung an bestehende Pastoralkollegs der Gliedkirchen gehalten. Der Ort für diese Tagungen soll zwischen den Gliedkirchen wechseln. Jeweils eine Tagung im Jahr findet in einer in der DDR gelegenen Gliedkirche statt.
- b) Die Tagungen des Pastoralkollegs finden in Verantwortung und in Trägerschaft der Vereinigten Kirche statt. Die Kirchenleitung beruft einen ständigen Leiter des Pastoralkollegs. Die Leitung der einzelnen Tagungen wird von diesem Leiter des Pastoralkollegs der Vereinigten Kirche und dem jeweiligen örtlichen Leiter des Pastoralkollegs, in dessen Räumen die Tagung stattfindet, gemeinsam ausgeübt. An den Tagungen nimmt ein Mitglied des Lutherischen Kirchenamtes als Leitungsassistent teil.
- c) Die Zahl der Teilnehmer an den einzelnen Tagungen soll 25 bis 30 betragen und auf die Gliedkirchen je nach Größe verteilt werden. Grundsätzlich sollen von jeder Kirche jeweils zwei Personen teilnehmen. Aus benachbarten Kirchen außerhalb der Vereinigten Kirche können Gäste teilnehmen. Der örtliche Leiter des nächsten Kollegs soll an dem vorhergehenden teilnehmen.
- d) Für alle Fragen des Pastoralkollegs der Vereinigten Kirche wird ein Leitender Kreis bestellt. Ihm obliegt besonders die Vorbereitung der jeweils bevorstehenden Tagung. Dem Leitenden Kreis gehören an:
 - Der Leitende Bischof
 - Der Präsident des Lutherischen Kirchenamtes
 - Der Leiter des Pastoralkollegs der Vereinigten Kirche
 - Der örtliche Leiter des letzten Pastoralkollegs
 - Der örtliche Leiter des nächsten Pastoralkollegs.
 Der Leitende Bischof kann sich durch das Mitglied der Bischofskonferenz vertreten lassen, in dessen Landeskirche das nächste Pastoralkolleg stattfindet.

Nr. 44 Ordnungen des Übertritts zur evangelisch-lutherischen Kirche und der Wiederaufnahme in die Kirche.

Vom 15. Februar 1957.

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben die nachstehenden Ordnungen

des Übertritts zur evangelisch-lutherischen Kirche und der Wiederaufnahme in die Kirche beschlossen.

Sie sind Teilstücke des III. Bandes der Agende der Vereinigten Kirche.

Generalsynode und Bischofskonferenz behalten sich eine Überprüfung der Ordnungen bei der Beschlußfassung über den vollständigen III. Band der Agende vor.

Hannover, den 15. Februar 1957.

Der Leitende Bischof

D. Lilje.

Die Ordnungen des Übertritts und der Wiederaufnahme werden von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Lutherischen Verlagshaus Berlin als Vorabdruck aus Band III der Agende veröffentlicht.

**Nr. 45 Ordnungen der Mette, Vesper und Complet.
Vom 15. Februar 1957.**

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben die nachstehenden Ordnungen

der Mette (des Morgengebets),

der Vesper (des Abendgebets)

und

der Complet (des Nachtgebets)

beschlossen.

Sie sind Teilstücke des II. Bandes der Agende der Vereinigten Kirche.

Generalsynode und Bischofskonferenz behalten sich eine Überprüfung der Ordnung der Complet bei der Beschlußfassung über den vollständigen II. Band der Agende vor.

Hannover, den 15. Februar 1957.

Der Leitende Bischof

D. Lilje.

Die Ordnungen der Mette und Vesper erscheinen vorerst als Sonderdruck in einer Ausgabe der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands „Tageszeiten-Gottesdienste (Mette und Vesper)“. Exemplare sind von dort zu beziehen (Hannover, Am Markte 4/5). Die Ordnung der Complet erscheint in gleicher Weise im Lutherischen Verlagshaus Berlin.

Für einen späteren Zeitpunkt ist eine Gesamtveröffentlichung der Gebetsgottesdienste (einschließlich der Sonderhoren) durch die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands im Lutherischen Verlagshaus vorgesehen.

III. Mitteilungen

Nr. 46 Einberufung der Generalsynode.

Die Kirchenleitung hat die 2. Generalsynode zu ihrer 3. Tagung für die Zeit vom 18. bis 23. Mai 1957 nach Hamburg einberufen. Als Tagesordnung wurde vorläufig festgesetzt:

1. Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung,
2. Haushaltsplan 1957, Rechnungsentlastung,

3. Die Predigt

(mit Referaten von Landesbischof D. Dr. Lilje, Landesbischof D. Dietzfelbinger und Prof. Dr. Müller-Schwefe),

4. Gottesdienstliche Ordnungen:

Beichte,
Dienst an Kranken und Sterbenden,
Predigttexte,

5. Text des Kleinen Katechismus (Vereinbarung mit der Evangelischen Kirche der Union),
6. Wahlen zum Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen,
7. Pfarrergesetz der Vereinigten Kirche (mit Referaten von Landessuperintendent Pflugk und Oberlandeskirchenrat Dr. Lerche),
8. Bericht über die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen.

Nr. 47 1. Pastoralkolleg der Vereinigten Kirche.

Die Kirchenleitung hat für das 1. Pastoralkolleg der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands die Tage vom 19. September bis 2. Oktober 1957 festgesetzt. Als Tagungsort wurde Neuendettelsau bestimmt. Die Leitung des Pastoralkollegs, dessen Generalthema „Gegenwartsaufgaben der Lutherischen Kirche“ lautet, wird von dem Leiter des Pastoralkollegs der Vereinigten Kirche, Prof. Dr. Hoffmann, und dem Rektor des Pastoralkollegs der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, Prof. Dr. Ellwein, gemeinsam ausgeübt.

Nr. 48 Predigttextreihe 1957/58.

Die Bischofskonferenz hat in ihrer Sitzung am 28. November 1956 beschlossen, als Predigttextreihe für das Kirchenjahr 1957/58 den 4. Jahrgang des von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgelegten neuen Entwurfs für einen Sechsjahres-Turnus der Predigttexte zu empfehlen. Die Reihe ist in dem von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands herausgegebenen Sonn- und Festtagskalender 1957/58 veröffentlicht. Der Kalender kann von der Geschäftsstelle der Liturgischen Konferenz (Hannover, Am Markte 4/5) bezogen werden.

Nr. 49 Druckfehlerberichtigung.

Folgende Druckfehler sind zu berichtigen:

ABl. Band I Stück 5 vom 15. Mai 1956 S. 40, linke Spalte, Zeile 16 v. u. „Ordinationsgottesdienst“ statt „Ordinationsdienst“.

ABl. Band I Stück 6 vom 15. August 1956 S. 58, rechte Spalte Nr. 38 Ziffer 1, 3. Zeile „II. Bandes“ statt „III. Bandes“.

IV. Personalmeldungen

Generalsynode

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat an Stelle des verstorbenen Landwirts Arno Häntzschel den bisherigen 2. Stellvertreter Diakon Otto Schramm zum 1. Stellvertreter von Präsident Geheimrat D. Kotte in der Generalsynode bestellt. Zum 2. Stellvertreter wurde Kaufmann Horst Ditter, Eibenstock/Erzgeb., Bergstraße 10, bestellt.

Prof. Dr. Wilhelm Andersen ist gemäß § 2 Absatz 6 (Fortzug aus der Gliedkirche) des Kirchengesetzes über die Bildung, Einberufung und Schließung der Generalsynode vom 27. Januar 1949 in der Fassung des Ergänzungsgesetzes vom 15. Oktober 1954 (ABl. Band I Stück 1 vom 18. November 1954 S. 4 Nr. 3) aus der 2. Generalsynode ausgeschieden. Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat zum neuen Mitglied der Generalsynode Propst Meno Hach, Eckernförde, Kieler Str. 73, bestellt.

An Stelle von Propst Hach hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins Pastor Johannes Andersen, Hamburg-Altona, Hohenzollernring 80, zum 1. Stellvertreter von Propst Hansen Petersen bestellt.

Der Leitende Bischof hat auf Vorschlag der Bischofskonferenz an Stelle von Landesbischof Prof. D. Dr. Hertrich (s. ABl. Band I Stück 6 vom 15. August 1956 S. 59) Prof. D. Leonhard Goppelt, Hamburg-Wellingsbüttel, Wellingsbütteler Weg 130 a, als Mitglied in die 2. Generalsynode berufen.

Lutherisches Kirchenamt

Oberkirchenrat Fritz Heidler, bisher nebenamtlich beim Lutherischen Kirchenamt (Berlin) tätig, ist von der Kirchenleitung unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit mit Wirkung vom 1. September 1956 zum theologischen Referenten im Lutherischen Kirchenamt Berlin berufen worden (s. ABl. Band I Stück 4 vom 10. Dezember 1955 S. 23).

Pfarrer Johannes Meister, bisher theologischer Hilfsreferent im Lutherischen Kirchenamt (Hannover), ist zum 1. Oktober 1956 in den Dienst der Evangelisch-

Lutherischen Kirche in Bayern zurückgekehrt und hat die Pfarrstelle Sommersdorf (Dekanat Ansbach) übernommen.

Dekan Hugo Schnell, bisher Dekan und Pfarrer in Wassertrüdingen (Bayern), ist von der Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zum theologischen Referenten im Lutherischen Kirchenamt (Hannover) berufen worden. Er führt für die Dauer seiner Tätigkeit bei der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat.

Verfassungs- und Verwaltungsgericht

Die Kirchenleitung hat im Benehmen mit der Bischofskonferenz für die neue vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1962 laufende Amtsperiode berufen:

Zum Präsidenten des Gerichts:

Professor D. Dr. Johannes Heckel, München 15, St. Paulsplatz 9,

zum Vizepräsidenten des Gerichts:

Oberregierungsrat Dr. Ehrhard Finster, Wiesbaden-Biebrich, Rudolf-Vogt-Str. 9, I.,

zu geistlichen Mitgliedern des Gerichts:

Superintendent Gotthard Denneberg, Flöha/Sa., Dresdener Str. 4;

Propst Meno Hach, Eckernförde, Kieler Str. 73; Landessuperintendent Heinz Pflugk, Rostock, Bei der Marienkirche 1;

Kirchenrat Dekan Adolf Rusam, Sulzbach-Rosenberg, Pfarrplatz 6;

Professor D. Kurt-Dietrich Schmidt, Hamburg-Großflottbek, Hölderlinstr. 25;

Superintendent Eilhard Schütt, Aurich, Schulstraße 10;

Professor Dr. Gerhard Schulze-Kadelbach, Jena, Prof.-Ibrahim-Str. 1;

zu weltlichen Mitgliedern des Gerichts:

Oberkirchenrat Hanns Frahm, Schwerin, Franz-Mehring-Str. 18;

Rechtsanwalt und Notar Dr. Rudolf Lotz, Eisenach, Beethovenstr. 4;

Professor Dr. Hellmuth Mayer, Kiel, Feldstr. 98;

Verwaltungsrechtsrat Dr. Georg Merker, Springe (Deister), Echternweg 54;

Oberkirchenrat Dr. Theodor Schattenmann, München 22, Himmelreichstr. 4, I.;

Amtsgerichtsdirektor Gerhard Seidler, Braunschweig, Wendentorwall 26;

Rechtsanwalt und Notar Hans Wehrmann, Lübeck, Königstr. 34.

Disziplinarrechtsausschuß

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 5./6. Februar 1957 zur Erarbeitung eines Disziplinargesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands einen Disziplinarrechtsausschuß bestellt. Zu Mitgliedern dieses Ausschusses mit befristetem Auftrag wurden berufen:

Oberkirchenrat Dr. Vischer, München, Vorsitzender;

Oberlandeskirchenrat Dr. Lerche, Braunschweig, stellv. Vorsitzender;

Theologische Mitglieder:

Landesbischof D. Dr. Beste, Schwerin, Oberlandeskirchenrat Gerber, Dresden; Propst Hansen

Petersen, Hamburg; Oberkirchenrat Herden, Gera; Prof. Dr. Hoffmann, Kiel; Prof. D. Dr. Mahrenholz, Hannover; Oberlandeskirchenrat Röpke, Wolfenbüttel; Oberkirchenrat D. F. Wilh. Schmidt, München; Pastor Scholtyssek, Hamburg.

Juristische Mitglieder:

Oberkirchenrat Dr. Dörre, Eisenach; Präsident Dr. Epha, Kiel; Oberlandeskirchenrat Kandler, Dresden; Kirchenrat Dr. Risch, Hamburg; Präsident Spangenberg, Schwerin; Oberkirchenrat Dr. Wiese, Hannover.

Pastoralkolleg

Die Kirchenleitung hat Prof. Dr. Georg Hoffmann, Kiel, Sternwartenweg 5, zum Leiter des Pastoralkollegs der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands berufen.

Beauftragter

für Fragen des Verhältnisses zur römisch-katholischen Kirche

Die Kirchenleitung hat Landesbischof D. Dietzfelbinger, München, zum Beauftragten der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für Fragen des Verhältnisses zur römisch-katholischen Kirche berufen.

V. Aus den Gliedkirchen

Bekanntmachung des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrates in München zur Verwendung des bayerischen Entwurfs zu Agende I in der Landeskirche.

Vom 9. August 1956.

(Nachdruck aus ABl. S. 87)

In der Bekanntmachung Nr. 6861 vom 9. Juni 1956 (KABl. S. 65 ff; ABl. der Vereinigten Kirche Bd. I St. 6 vom 15. August 1956 S. 62) wurde der von der Landessynode gefaßte Beschluß zu Agende I zusammen mit den Richtlinien für die Verwendung der wechselnden Stücke des Gottesdienstes und der übrigen Gebete der Agende I veröffentlicht. Auf Grund der gleichzeitig erlassenen Aufforderung hat sich inzwischen bereits eine Reihe von Gemeinden gemeldet, die vorhaben, die neue Gottesdienstordnung einzuführen. Die Herstellung der Richtlinien und der Hilfsmittel für die Gestaltung von Gottesdiensten nach Agende I wird voraussichtlich noch etliche Zeit in Anspruch nehmen. Andererseits scheinen teilweise noch unklare Vorstellungen über die durch den Synodalbeschluß nahegelegte Benützungsweise der Agende I zu bestehen.

Aus diesen beiden Gründen haben wir eine Handreichung erstellt, die zur Vorbereitung des erforderlichen Kirchenvorstandsbeschlusses eine Hilfe sein und die zugleich anleiten kann, bis zum Erscheinen der endgültigen Richtlinien die Gemeinden im Rahmen der auch bisher schon gültigen Bestimmungen für die in Agende I enthaltenen Anliegen zuzurüsten.

Diese Handreichung wird demnächst den Dekanaten sowie den obenerwähnten Gemeinden, welche die neue Gottesdienstordnung benützen wollen, zugesandt werden. Darüber hinaus werden alle anderen interessierten Geistlichen empfehlend auf sie hingewiesen und ersucht, sie bei uns anzufordern.

München, den 9. August 1956.

I. V.: D. Bezzel.

Richtlinien des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrates in München zur Verwendung der neuen Gottesdienstordnung in Agende I.

Vom 24. Oktober 1956.

(Nachdruck aus ABl. S. 106)

Nach Abschnitt I des Beschlusses der Landessynode vom 27. April 1956 ist der Landeskirchenrat ermächtigt worden, bis zum Erlaß eines Kirchengesetzes den Gebrauch der Agende I in Gemeinden, die mit Zustimmung des Kirchenvorstandes den Antrag stellen, sowie für einzelne Gottesdienste freizugeben. Dazu werden im Benehmen mit dem Landessynodalausschuß folgende Richtlinien erlassen:

1. Der Antrag zur Benützung des Entwurfes der bayerischen Ausgabe der Agende I ist vom zuständigen Pfarramt (Expon. Vikariat) zu stellen. In Gemeinden mit zwei oder mehreren Pfarrern ist deren Einigung auf ein gemeinsames Vorgehen erforderlich.
2. Für den Antrag des Pfarramtes muß die Zustimmung des Kirchenvorstandes vorliegen.
 - a) Vor der Beschlußfassung soll der Kirchenvorstand in ausreichender Weise mit den Fragen des Gottesdienstes und der Agende I vertraut gemacht werden.
 - b) Der Beschluß sollte nach Möglichkeit einstimmig gefaßt werden. Läßt sich eine Einstimmigkeit nicht erzielen, so sollte trotz einer oder einiger Gegenstimmen die Einmütigkeit des Kirchenvorstandes die Grundlage für das weitere Vorgehen abgeben.
 - c) Der Beschluß des Kirchenvorstandes ist in beglaubigter Abschrift unter Angabe des Abstimmungsergebnisses dem Landeskirchenrat auf dem Dienstweg vorzulegen.
3. Mit der Änderung der Gottesdienstordnung darf erst nach Genehmigung durch den Landes-

kirchenrat begonnen werden. In besonders gelagerten Fällen kann mit Rücksicht auf die Gemeinde die Genehmigung versagt werden.

4. Sollen in einer Gemeinde oder bei einem besonderen übergemeindlichen Anlaß einzelne Gottesdienste nach Agende I gestaltet werden, so hat hierzu das zuständige Pfarramt rechtzeitig die Genehmigung beim Landeskirchenrat einzuholen. Auch in diesen Fällen muß die Zustimmung des Kirchenvorstandes vorliegen. Ziffer 1 und 2 gelten entsprechend.
5. Die Zurüstung der Gemeinde für die neue Gottesdienstordnung soll so erfolgen, daß das Verständnis für die Aussagen der Heiligen Schrift und für die Lehre der Kirche über das Wesen des Gottesdienstes gefördert und daß von dieser Grundlage aus der Gemeinde ein Zugang zu den Änderungen in der Gottesdienstordnung geschaffen wird. Alle vorbereitende Arbeit in den verschiedenen Gemeindekreisen soll so geschehen, daß sie dem Gemeindeaufbau förderlich ist.
6. Die Rücksicht auf die Gemeinde und die Würde einer Gottesdienstordnung gebieten, daß man mit ihr nicht experimentiert. Darum sollte der Gebrauch der neuen Ordnung nicht ohne zwingenden Grund schon nach kurzer Zeit wieder aufgegeben werden, so lange nicht die Möglichkeit bestanden hat, wirkliche Erfahrungen damit zu sammeln. Will eine Gemeinde nach längerer Erprobung nicht an der neuen Ordnung festhalten, so kann die Benützung nur durch Beschluß des Kirchenvorstandes und mit Genehmigung des Landeskirchenrates wieder rückgängig gemacht werden. Dieses Verfahren mußte auch bei einem Pfarrerwechsel beachtet werden.

Der Landeskirchenrat wird in allen Einzelfragen Auskunft erteilen und zum geeigneten Vorgehen die nötige Anleitung geben. Für die Ingebrauchnahme der neuen Agende werden Vorschläge in einer Handreichung gebracht. Auch die für die gottesdienstliche Praxis erforderlichen Hilfsmittel werden vom Landeskirchenrat herausgegeben und den beteiligten Gemeinden zugeleitet.

München, den 24. Oktober 1956.

D. Dietzfelbinger.

Bekanntmachung des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenrates in München betr. Agende I und ihre Verwendung in der Landeskirche — hier: Rüstzeit in Rummelsberg.

Vom 6. Dezember 1956.

(Nachdruck aus ABl. S. 125)

Durch die Richtlinien zum Abschnitt I des Synodalbeschlusses vom 27. 4. 1956 über Agende I (KAbI. 1956 S. 106) sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die bayerische Ausgabe von Agende I in den Gemeinden der Landeskirche, die auf Antrag die Genehmigung dazu erhalten haben, in Gebrauch genommen werden kann. Es wird nun darauf ankommen, daß in diesen Gemeinden möglichst einheitlich und behutsam vorgegangen wird, damit eine unnötige Verwirrung vermieden bleibt. Schriftliche Mitteilungen können hier allein den erforderlichen Dienst nicht tun. Deshalb beabsichtigen wir, in nächster Zeit mehrere regional aufgeteilte Tagungen für solche Pfarrer und Kirchenmusiker abzuhalten, in deren Gemeinden beabsichtigt ist, die bayerische Ausgabe der Agende I ganz oder teilweise in den nächsten Jahren einzuführen und die von Agende I ausgehenden Anregungen für das Gemeindeleben fruchtbar zu machen.

Auf dieser Tagung sollen vorwiegend Fragen der Praxis behandelt werden, damit auf diese Weise die Teilnehmer mit den Problemen umfassend vertraut gemacht und für die rechte Bewältigung der auftretenden Fragen zugestüst werden. Folgende Fragenkreise sind zur Behandlung vorgesehen:

Hilfen für das rechte Verständnis der eigentlichen Anliegen der Agende I — Gespräche über den Gottesdienst und die Gottesdienstordnung im Kirchenvorstand und in anderen Gemeindekreisen — Wie werden die einzelnen Stücke der Gottesdienstordnung methodisch vorteilhaft und in der rechten Reihenfolge der Gemeinde nahegebracht? — Praktische Einführung in die musikalischen Formen der Agende I und die Aufgaben des Kantors, des Organisten — Die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel.

Für einen Erfahrungsaustausch und Rundgespräche soll ausreichend Zeit zur Verfügung stehen. Ein Gottesdienst nach der neuen Ordnung soll die Tagung abschließen.

Es ist erwünscht, daß die interessierten Geistlichen und Kirchenmusiker trotz mancher anderer Verpflichtungen ihre Teilnahme möglich machen und die dafür nötigen zwei Tage freihalten.

Die Tagung findet unter Leitung von Oberkirchenrat Riedel in Rummelsberg statt.

Beginn: Montag, 7. 1. 1957 um 10.30 Uhr.

Anreise: Montag früh oder Sonntag abend.

Abreise: Mittwoch, 9. 1. 1957 nach dem Frühstück.

Die Unterbringung erfolgt in Einzel- und Doppelzimmern. Die Anmeldungen werden bis 20. 12. 1956 erbeten. Zuschüsse für Reise- und Tagungskosten werden in Aussicht gestellt. Der Tagungsplan wird nach Anmeldung übersandt.

München, den 6. Dezember 1956.

I. V.: D. Bezzel.

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Einführung von Band I der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden.

Vom 26. Oktober 1956.

(Nachdruck aus Ges.- u. V.-Bl. S. 75/1956; S. 5/1957)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossene Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band I — Der Hauptgottesdienst mit Predigt und heiligem Abendmahl und die sonstigen Predigt- und Abendmahlsgottesdienste — (Amtsblatt der Vereinigten Kirche 1954 S. 4) wird in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins eingeführt.

(2) Die Agende wird in einer Kirchengemeinde nicht eingeführt, wenn der Kirchenvorstand und in einer Kirchengemeinde mit Kirchenvertretung die letztere innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ablehnung der Einführung beschließt. Die Kirchenleitung kann bestimmen, daß der Kirchenvorstand oder die Kirchenvertretung frühestens ein Jahr nach dem ablehnenden Beschluß erneut über die Einführung der Agende beschließt.

§ 2

Bis zur Einführung der Ordnung des Gottesdienstes nach Agende I in den Kirchengemeinden bleibt die

bisherige nach Maßgabe des Kirchengesetzes betr. die Gottesdienstordnung in der Ev.-Luth. Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 10. April 1892 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 35) geltende oder gemäß § 111 Abs. 1 S. 2 der Kirchenverfassung eingeführte Ordnung in Kraft. Der Gebrauch der Agende I wird jedoch bis zu der Beschlußfassung der kirchlichen Körperschaften über ihre Einführung freigegeben, sofern nicht der Kirchenvorstand oder die Kirchenvertretung widerspricht.

§ 3

(1) Die Anweisungen 1—84 sind nicht Bestandteil der Agende. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, nach Beratung durch einen von der Landessynode eingesetzten Ausschuß Ausführungsbestimmung zur Agende zu erlassen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 14. November 1956.

Das vorstehende von der 15. ordentlichen Landessynode am 26. Oktober 1956 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Halfmann.

Rundbrief des Landesbischofs der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen an Pfarrer und Kantoren.

Vom 7. November 1956.

Bei meinen Fahrten durchs Land habe ich mit Freuden festgestellt, daß in den meisten Gemeinden die neue Liturgie eingeführt ist und gern gesungen wird. Nach dem Beschluß unserer Synode soll sie bis Ende 1956 in allen Gemeinden eingeführt sein. So bitte ich Sie, auch in den Gemeinden, in denen es noch nicht soweit ist, nunmehr mit Eifer an dieses Werk zu gehen. Die äußeren Voraussetzungen dafür sind erfüllt: das neue Thür. Gesangbuch mit der Gottesdienstordnung ist in der erforderlichen Zahl vorhanden, das Neue Thür. Choralbuch ist in der Hand jedes Organisten, das Ordinarium ist erschienen, auch mit der Orgelbegleitung für die Responsorien. Ich halte es nicht für richtig, die Liturgie stückweise einzuführen, rate vielmehr, mit Hilfe unserer Kirchenmusiker die Liturgie im Konfirmandenunterricht mit der Jugend, in der Frauenhilfe, in den Männerabenden und in der Bibelstunde, selbstverständlich auch im Kirchenchor, zu üben und dann von einem bestimmten Sonntag an vollständig im Gottesdienst zu gebrauchen. Vorher ist die Angelegenheit im Gemeindekirchenrat zu besprechen. Zu allererst ist es aber nötig, daß sich der Pfarrer selbst mit der Liturgie bekannt macht und für sie erwärmt, um dann mit Liebe die Gemeinde dafür zu gewinnen.

Wie dankbar müssen wir sein, daß in unseren Tagen die jahrhundertalte Sehnsucht nach einem einheitlichen Gesangbuch und nach einer einheitlichen Gottesdienstordnung in Erfüllung geht! Wir in Thüringen dürfen sehr dankbar sein, daß unser pater liturgicus, Oberkirchenrat Dr. Schanze, in der Luth. Liturgischen Konferenz unermüdlich mitarbeitet und unbeirrbar für die Einheit der Gottesdienstordnung eintritt. Was er auf meine Bitte mir dazu in die Hand gegeben hat, mache ich mir zu eigen und gebe es gern an Sie, liebe Amtsbrüder, weiter:

Unsere Gottesdienste sind und bleiben das Herzstück unseres Gemeindelebens. Hier werden die Gnadenmittel des Wortes und des Sakramentes dar- geboten, und die im Glauben versammelte Gemeinde empfängt die Gaben ihres Herrn mit Gebet und Lob- gesang. Den geordneten Ablauf dieses gottesdienst- lichen Geschehens bezeichnen wir mit dem Worte Liturgie. Die Bemühung um eine einheitliche, sach- gemäße und würdige Gestaltung des sonntägl. Gottes- dienstes ist keine Liebhaberei von Spezialisten, sondern eine Angelegenheit, die die liebevolle Mühe aller Pfarrer und Kirchenmusiker erfordert.

Daß in unserer Thüringer Landeskirche auf litur- gischem Gebiet große Verwirrung und teilweise auch Verarmung um sich gegriffen hat, brauche ich nicht zu schildern und historisch zu erklären. Nunmehr ist die Zeit gekommen, dieser Unordnung tatkräftig zu steuern. Wir haben mit verbindlichen Regelungen solange gewartet, bis im gesamten deutschen Luther- tum eine einheitliche Ordnung erarbeitet worden ist. Mit großer Dankbarkeit nehmen wir die nunmehr vollendete Agende für den sonntägl. Hauptgottesdienst an, die in zwei Jahrzehnten von der Luth. Liturgischen Konferenz geschaffen und fünf Jahre lang in der kirchl. Öffentlichkeit diskutiert und erprobt worden ist. Die Thür. Synode hat diese Agende für das Ge- biet unserer Landeskirche verbindlich angenommen und für ihre Einführung in den Gemeinden eine Frist bis Ende 1956 gesetzt. Damit ist insbesondere den Pfarrern und Kirchenmusikern die Aufgabe gestellt, sich in diese Gottesdienstordnung einzuarbeiten und einzuleben, damit sie in den Gemeinden Verständnis und Freudigkeit dafür wecken können. Dabei gilt es, bestimmten immer wiederkehrenden Mißverständ- nissen zu wehren. Ich nenne drei:

1. Es geht nicht um eine „neue“ Liturgie. Die Gottes- dienstordnung der heutigen luth. Agende beruht auf den seit vier Jahrhunderten in den deutschen luth. Kirchen gebräuchlichen liturgischen Formen, die aller- dings seit dem Rationalismus und Pietismus, zum Teil auch erst in den letzten Jahrzehnten verfallen waren. So kann man gelegentlich von älteren Gemeindegliedern hören, daß die „neue“ Ordnung im Grunde das bringe, was sie von ihrer Jugend her kennen.

2. Es geht nicht um „katholisierende“ Tendenzen. Eine einfache geschichtliche Betrachtung lehrt, daß hier die genuin-lutherische liturgische Traditionslinie fort- gesetzt wird, die von Luther und Bugenhagen ein- geleitet worden ist. Das gilt insonderheit auch von dem liturgischen Sprech-Gesang, den Luther mit großer Liebe gepflegt hat und an dem auch unsere Pfarrer wieder Freude haben möchten. Daß die deutsche Reformation auf diesem und anderen Ge- bieten im Raume der abendländischen Entwicklung steht, ist vom ökumenischen Gesichtspunkt aus ge- sehen ein Vorzug, der nicht mit der Vokabel „katho- lisierend“ abgewertet werden darf.

3. Es geht auch nicht darum, daß die Verkündigung des göttlichen Wortes zurückgedrängt werden soll durch „Beiwerk“. Die neue Agende bietet wenigstens für den Normalfall nicht mehr an liturgischen Stücken und fordert nicht mehr Zeit dafür als die herkömm- lichen Gottesdienstordnungen. Der Predigt bleibt ihr Raum und ihre Bedeutung. Aber es ist eine Verken- nung des geistlichen Ortes der Predigt, wenn man sie nicht in sachgemäßer Weise in den Wurzelgrund der Anbetung und des Lobgesanges eingebettet sein läßt.

Ich möchte die Amtsbrüder und die Kantoren bitten, solchen Mißverständnissen zu wehren. Den genannten drei Fehlurteilen möchte ich drei positive Gesichts- punkte entgegenstellen, von denen ich hoffe, daß sie den verantwortlichen Männern und den Gemeinden

helfen können, die gestellte Aufgabe nicht mit Murren, sondern mit Lust anzugreifen.

1. Mit der neuen Luth. Agende stehen wir nicht nur in einer deutschen, sondern in einer weltumfassenden Gemeinschaft des Luthertums. Darüber hinaus ergeben sich ökumenische Beziehungen. Die Mühe des Umlernens in einzelnen Punkten ist eine geringe in kurzer Zeit bewältigte Aufgabe, wenn man sie mit Weisheit und Liebe angreift. Dann wird der Christ evang.-luth. Bekenntnisses allenthalben in den luth. Kirchen sofort eine geistl. Heimat finden und begegnet nicht überall anderen Bräuchen.

2. Die neue Agende erschließt uns Reichtum, Vielfalt und Schönheit des luth. Gottesdienstes. Wer sich in diese Ordnung hineinsetzt und hineinbetet, hat für sein eigenes geistl. Leben und für den Dienst in der Gemeinde einen reichen Segen. Die Mühe des notwendigen eingehenden Studiums trägt ihren Lohn in sich selbst.

3. Die agendarische Erneuerung gibt uns Gelegenheit, unsere Gemeinde in neuer und intensiver Weise anzusprechen auf den Gottesdienst als das Herzstück des Gemeindelebens. Die Absicht der Agende, das „Ein-Mann-System“ zu überwinden, bietet mannigfache Möglichkeiten, um Chöre, Älteste, Lektoren, Gemeindegremien, Jugend und Konfirmanden zu einer tätigen Mitwirkung am Gottesdienst heranzuziehen. Unsere Gemeinden sollen dabei lernen, daß der Gottesdienst ihr eigenes Werk ist und nicht eine Darbietung des Pfarrers, die man passiv entgegennimmt.

Wenn wir Pfarrer mit eigener Liebe und Freudigkeit hinter der Aufgabe der liturgischen Vereinheitlichung und Erneuerung stehen, wird auch unsere Predigt an Tiefgang und Wirkung gewinnen. Das Sakrament des Altars wird aus seiner Winkelstellung befreit. Die Gemeinde wird in neuer Weise verantwortliche Trägerin des gottesdienstlichen Geschehens. Die Kirchenmusik ist nicht mehr eine verschönernde Beigabe, sondern hat ihren legitimen Platz im Gottesdienst.

Wir wollen dankbar die uns gestellte Aufgabe angreifen, damit sich ein neues, reicheres gottesdienstliches Leben bei uns entfalte und wir zusammen mit unseren Gemeinden den Herrn Christus loben, der „mit dem Vater und dem Heiligen Geist lebet und regieret von Ewigkeit zu Ewigkeit“.

D. Mitzenheim

Kirchengesetz über die Einführung von Band IV der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden im Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Vom 5. November 1956.
(Nachdruck aus ABl. S. 50)

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung mit Zustimmung des Geistlichen Ministeriums als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossene Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden Band IV „Ordinations-, Einsegnungs-, Einführungs- und Einweihungshandlungen“ wird mit dem 1. Januar 1957 in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck eingeführt.

(2) Abweichende landeskirchliche Bestimmungen treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

§ 2

Durchführungsbestimmungen erläßt, soweit erforderlich, die Kirchenleitung.

Das vorstehende von der Synode am 24. Oktober 1956 und von der Kirchenleitung am 5. November 1956 beschlossene Kirchengesetz wird verkündet.

Lübeck, den 1. Dezember 1956.

Die Kirchenleitung
Göbel.

Kirchengesetz der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Abschnitte II und III der Ordnung des kirchlichen Lebens.

Vom 15. Juni 1956.

(Nachdruck aus ABl. S. 27)

Die Landessynode der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche hat in Fortführung der Ordnung zur Verwaltung des Sakraments der Heiligen Taufe vom 9. November 1951 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 5926), die Abschnitt I der Ordnung des kirchlichen Lebens darstellt, folgende Abschnitte II und III der Ordnung des kirchlichen Lebens

II. Vom Dienst der Gemeinde an ihrer Jugend,

III. Vom Leben der Jugend in der Gemeinde beschlossen, die hiermit verkündet werden.

II. Vom Dienst der Gemeinde an ihrer Jugend

1. Mit der Taufe der Kinder wird der Gemeinde die Verantwortung auferlegt, ihnen das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und ihnen zu einem Leben unter Gottes Wort und Sakrament zu helfen.

2. Dieser Dienst an den Kindern geschieht durch die im Wort und Sakrament versammelte Gemeinde.

Er beginnt im Elternhaus. Die Eltern beten täglich für ihre Kinder und lehren sie selbst beten. Sie erzählen ihnen (etwa an Hand einer Bilderbibel) die biblische Geschichte und lernen mit ihnen den Kleinen Katechismus. Sie beten mit ihnen bei Tisch, halten Hausandacht und singen die Lieder der Kirche. Durch einen Wandel nach Gottes Geboten und die rege Teilnahme am Leben der Gemeinde werden sie ihnen ein Vorbild. Die christliche Erziehung des kleinen Kindes ist in besonderer Weise Aufgabe der Mutter. Später helfen der evangelische Kindergarten, der Kinder-gottesdienst und die Gemeindejugendkreise den Eltern. Mit den heranwachsenden Kindern besuchen sie selbst den Gemeindegottesdienst. So stellen sich Vater und Mutter mit ihren Kindern als Hausgemeinde unter die Liebe und Zucht Christi, erfüllen den Auftrag, den Gott ihnen gegeben hat, und helfen ihren Kindern, lebendige Glieder der Gemeinde zu werden.

Mit den Eltern tragen die Paten besondere Verantwortung dafür, daß ihre Patenkinder bei Christus und seiner Kirche bleiben.

Die Gemeinde erfüllt ihre Verantwortung an den getauften Kindern, indem sie dafür sorgt, daß die Kinder aller Altersstufen in geordneter und ausreichender Weise christlich unterwiesen werden (Kindergarten, Kindergottesdienst, evangelische Unterweisung in Schule und Kirche, Konfirmandenunterricht, Gemeindejugendkreise). Die christliche Unterweisung will die Kinder zum rechten Gebrauch der Heiligen Schrift anleiten, sie in D. Martin Luthers Kleinen Katechismus einführen und ihnen so zu einer freudigen Teilnahme am Leben der christlichen Gemeinde, ihrem Gottesdienst und ihrem Gebet verhelfen. Die Gemeinde soll sich darüber hinaus auch dafür verantwortlich wissen, daß die christliche Erziehung der Jugend in der Schule und dem öffentlichen Leben nicht gestört und gefährdet, vielmehr mit allen Kräften gefördert wird.

3. Die kirchliche Unterweisung der Kinder mündet ein in den Konfirmandenunterricht.

Der Konfirmandenunterricht will den Kindern die Bedeutung der heiligen Taufe für den Christenstand erschließen und sie zu einer verständnisvollen, ehrfürchtigen und freudigen Teilnahme am heiligen Abendmahl hinführen. Er soll in vertiefender Zusammenfassung der vorhergegangenen Unterweisung eine klare Erkenntnis der christlichen Lehre vermitteln, in das gottesdienstliche Leben der Kirche einführen und zum Dienst in der Gemeinde anleiten.

Zum Konfirmandenunterricht kann nur zugelassen werden, wer in den Grundfragen der christlichen Lehre ausreichend unterwiesen ist. Darum verschafft sich der Pastor, gegebenenfalls im Beisein von Kirchenverordneten, einen Einblick in den Stand der Unterweisung und entscheidet über Zulassung oder Zurückstellung von dem Konfirmandenunterricht. Bei dieser Entscheidung sind das Verständnis des Kindes, sein Wandel und seine Beteiligung am Leben der Gemeinde zu berücksichtigen.

Gegen die Zurückstellung vom Konfirmandenunterricht kann beim Propst Einspruch erhoben werden.

Der Konfirmation selbst geht die Vorstellung (Prüfung) voraus, in der die Kinder dartun, daß sie in den Hauptstücken des christlichen Glaubens wohlunterrichtet sind. Diese Vorstellung (Prüfung) wird in einem öffentlichen Gottesdienst gehalten, zu dem die Eltern und Paten der Kinder besonders eingeladen werden.

In der Konfirmation bezeugt die Gemeinde den Kindern die in der heiligen Taufe empfangene Gnade Gottes und Gliedschaft am Leibe Christi, damit sie sich solcher Gaben in ihrem ganzen Leben getrösten und in rechtem Glauben, in Heiligkeit und Gerechtigkeit vor Gott leben.

Sie ruft die Kinder dazu auf, das bei ihrer Taufe stellvertretend für sie gesprochene Ja des Glaubens aufzunehmen und läßt sie auf ihr öffentliches Bekenntnis hin zum heiligen Abendmahl zu.

Sie erbittet für sie unter Handauflegung die Gabe des Heiligen Geistes.

Sie ermahnt sie, sich treu zu Gottes Wort und Sakrament zu halten und sich als lebendige Glieder der evangelisch-lutherischen Kirche zu erweisen.

In dem allen weiß sie, daß die Befestigung im Glauben nicht ein menschliches Werk, sondern das Handeln des gnädigen Gottes ist. Der Dreieinige Gott, der den Täufling in seine Gnade genommen hat, will ihn auch stärken und erhalten durch sein Wort und Sakrament.

Die sachliche Zusammengehörigkeit von Konfirmation und heiligem Abendmahl erfordert nicht ihre zeitliche Zusammenlegung in eine Feier oder auf denselben Tag.

Damit der Segen des Konfirmationstages den Konfirmierten nicht verloren geht, ist es Pflicht der Eltern, für eine rechte Gestaltung der häuslichen Feier zu sorgen.

4. Die Fürbitte für die Konfirmanden ist ein wesentliches Gebetsanliegen der Gemeinde. Während der Konfirmandenzeit ist es notwendig, daß die Eltern und Paten den Dienst der Kirche an den Kindern nach besten Kräften fördern. Sie besuchen mit ihnen den Gottesdienst und halten ihre Kinder von allem fern, was sie von der Vorbereitung auf die Konfirmation ablenken kann.

5. Die Eltern melden ihre Kinder persönlich zum Konfirmandenunterricht an. Die Kinder besuchen den Unterricht nach Möglichkeit in der Gemeinde, der sie angehören. Bei der Anmeldung muß nachgewiesen

werden, daß die Kinder getauft sind und eine vorbereitende christliche Unterweisung empfangen haben.

Fehlen dem Kind die Vorkenntnisse, so ist es vor dem Eintritt in den Konfirmandenunterricht oder neben ihm besonders zu unterweisen. Auch Kinder, die nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, können auf Wunsch zugelassen werden, religionsunmündige Kinder unter der Voraussetzung, daß die Erziehungsberechtigten keinen Einspruch erheben.

Für die Konfirmation ist der Pastor der Gemeinde zuständig, in der das Kind oder seine Eltern wohnen. Verläßt ein Kind den Konfirmandenunterricht, um ihn bei einem anderen Pastor fortzusetzen oder dort konfirmiert zu werden, so hat es diesem eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem bisherigen Unterricht, am Gemeindegottesdienst und gegebenenfalls an der bereits vollzogenen Prüfung vorzulegen.

6. Die Konfirmation setzt den Empfang der Taufe voraus. Nicht getaufte Kinder können am Konfirmandenunterricht teilnehmen oder erhalten einen besonderen Taufunterricht.

7. Die Konfirmation wird nur vollzogen, wenn sich die Kinder regelmäßig und treu am Konfirmandenunterricht und am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligt haben. In der nachgehenden Seelsorge, insbesondere an den lässigen und gefährdeten Konfirmanden, sollen Kirchenverordnete und Helfer dem Pastor beistehen.

Die Konfirmation muß solchen Kindern versagt werden,

- a) die dem Konfirmandenunterricht oder dem Gottesdienst der Gemeinde trotz seelsorgerischer Ermahnung der Kinder und ihrer Eltern längere Zeit ohne begründete Entschuldigung ferngeblieben sind. Sie müssen in diesem Falle so lange zurückgewiesen werden, bis sie eine ausreichende Unterweisung und regelmäßige Teilnahme am Gottesdienst nachweisen können;
- b) die es offensichtlich an Ernsthaftigkeit und Zucht fehlen lassen;
- c) die offenkundig Christi Werk und Gabe mißachten;
- d) die sich einer Veranstaltung unterzogen haben oder unterziehen wollen, die im Gegensatz zur Konfirmation steht. Erst wenn nach erneuter kirchlicher Unterweisung angenommen werden kann, daß sich die Kinder der Kirche wieder zugewandt haben, ist die Konfirmation zulässig.

Die Versagung der Konfirmation gehört unter die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers. Meint der Pastor auf Grund gewissenhafter Prüfung und nach Anhören des Kirchenvorstandes die Konfirmation versagen zu müssen, so kann beim Propst Einspruch erhoben werden.

8. Nach der Konfirmation findet der Dienst der Kirche an der heranwachsenden Jugend seine notwendige Fortsetzung in einer geordneten Jugendunterweisung (z. B. Religionsunterricht in den weiterführenden Schulen) und der Gemeindejugendarbeit.

III. Vom Leben der Jugend in der Gemeinde

1. Das Leben der Jugend in der Gemeinde ruht auf denselben Grundlagen wie alles Gemeindeleben. Es stellt sich dar in der Sammlung um Gottes Wort und Sakrament, im gemeinsamen Leben und im Gebet (Apg. 2,42).

Der Gottesdienst der Gemeinde ist der wichtigste Sammelpunkt der Gemeindejugend. Durch ihre Teilnahme am Gottesdienst achtet die Jugend die Orte, Tage und Stunden, da „Gott selbst mit uns redet durch

sein heiliges Wort und wiederum wir mit ihm reden durch Gebet und Lobgesang“ (D. Martin Luther). Besondere Gottesdienste und Abendmahlsfeiern können der Jugend helfen, daß ihr Bibel und Gebet, der Gottesdienst und die Gemeinde mehr und mehr zur Heimat werden. Auch im Leben des einzelnen Jugendkreises steht die Sammlung um das Wort Gottes im Mittelpunkt; das Herzstück des Zusammenseins ist die gemeinsame Bibelarbeit.

Weil die Botschaft von Jesus Christus den ganzen Menschen fordert, muß die Gemeinde der Jugend helfen, daß sie sich auf allen Lebensgebieten (in Haus, Familie, Beruf und Freizeit) bewähren kann.

2. Die Jugend der Gemeinde, die sich unter Wort und Sakrament sammelt, ist zum Dienst gerufen, damit viele junge Menschen für Christus und sein Reich gewonnen werden.

Sie sucht ihren Auftrag zu erfüllen:

- a) im täglichen Leben: zu Hause, in der Nachbarschaft, in Schule und Beruf;
- b) im Dienst an der notleidenden und gefährdeten Jugend;
- c) im besonderen missionarischen Dienst an der fernstehenden Jugend;
- d) im Dienst innerhalb der örtlichen Kirchengemeinde (in der Ausgestaltung der Gottesdienste und Gemeindeabende, bei der Sammlung und Unterweisung der Kinder, im Hilfswerk und bei sonstigen missionarischen und diakonischen Aufgaben der Gemeinde);
- e) im Dienst über die eigene Gemeinde hinaus.

3. Innerhalb der Landeskirche wissen sich die Jugendkreise der Gemeinden untereinander verbunden (Propstei- und Landesjugendtreffen, Freizeiten).

Sie stehen in brüderlicher Gemeinschaft mit der Evangelischen Jugend Deutschlands und der Oekumene.

Wolfenbüttel, den 15. Juni 1956.

Die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche.

— Die Kirchenregierung —

D. Erdmann. Dr. Breust. Rauls.
I. V. Dr. Dr. Schulze. Buhbe. Dr. Bluhm.
I. V. Dr. Oppermann.

Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins über die Errichtung eines Kirchengerichts.

Vom 15. Mai 1952.

(Nachdruck aus Ges.- u. V.-Bl. S. 50)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

1. Es wird ein Kirchengericht errichtet.
2. Das Kirchengericht dient der kirchlichen Ordnung und hat auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Es entscheidet in richterlicher Unabhängigkeit, nur an Schrift, Bekenntnis, Verfassung und Recht gebunden.

§ 2

1. Das Kirchengericht ist zur Entscheidung von Streitigkeiten auf dem Gebiet der kirchlichen Verwaltung berufen. Ausgenommen sind Streitigkeiten, für die die Zuständigkeit anderer Gerichte gesetzlich begründet ist.

2. Die Kirchenleitung kann den Dienst des Kirchengerichts auch für die Erstattung von Rechtsgutachten in Anspruch nehmen.

3. Dem Kirchengericht können weitere Aufgaben durch Kirchengesetz übertragen werden.

§ 3

1. Entscheidungen der den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden übergeordneten kirchlichen Amtsstellen können durch Klage vor dem Kirchengericht angefochten werden, wenn die Klage auf Verletzung einer Rechtsvorschrift gestützt wird.

2. Die Klage kann auch darauf gestützt werden, daß bei der Entscheidung dem Kläger gegenüber die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

§ 4

1. Die Anfechtungsklage kann nur von demjenigen erhoben werden, der durch die Entscheidung betroffen ist. Die Klage muß einen bestimmten Antrag enthalten und richtet sich gegen diejenige kirchliche Amtsstelle, deren Entscheidung angefochten wird.

2. Die Klage muß innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, beginnend mit dem Zugehen der Entscheidung, bei der Geschäftsstelle des Kirchengerichts (§ 9 Absatz 2) eingereicht sein.

3. Die Anfechtungsklage hat aufschiebende Wirkung.

§ 5

1. Die Kirchenleitung kann einen Vertreter der allgemeinen kirchlichen Interessen bestellen, der zu allen Verhandlungen zu laden und vor jeder Entscheidung zu hören ist.

2. Die Beteiligten können einen im landeskirchlichen Dienst stehenden Geistlichen oder ein zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigtes Glied der Kirche mit ihrer Vertretung betrauen oder als Beistand zuziehen. Kirchengemeinden und kirchliche Verbände können sich durch ein Mitglied der zu ihrer Vertretung berufenen kirchlichen Körperschaft vertreten lassen.

§ 6

1. Innerhalb eines Monats nach Eingang der Klageschrift kann die beklagte Stelle der Klage, wenn sie diese ganz oder teilweise für begründet hält, abhelfen.

2. Wenn die Kirchenverfassung oder Kirchengesetze die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung durch ein Beschwerdeverfahren zulassen, kann auch die Beschwerdestelle innerhalb der Monatsfrist die angefochtene Entscheidung ändern.

§ 7

1. Ist eine Entscheidung nach § 6 innerhalb der dort gesetzten Monatsfrist nicht ergangen, oder hält der Kläger trotz einer solchen Entscheidung nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist die Klage aufrecht, so legt die Geschäftsstelle des Kirchengerichts die Klageschrift dem Vorsitzenden des Kirchengerichts vor.

2. Gegenstand des Verfahrens ist die durch die Klage angefochtene Entscheidung in der Gestalt, die sie auf Grund einer etwa nach § 6 ergangenen Entscheidung gefunden hat.

§ 8

1. Das Kirchengericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Ein Beisitzer muß Geistlicher sein. Die nichtgeistlichen Mitglieder müssen die Befähigung zum Ältestenamts haben. Mitglieder des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung dürfen dem Kirchengericht nicht angehören.

2. Das Kirchengeschicht wird von der Landessynode jeweils auf 6 Jahre gebildet. Das Gericht wählt aus den juristischen Beisitzern den Stellvertreter des Vorsitzenden. Für die Beisitzer sind Stellvertreter zu wählen. Die Reihenfolge ihrer Heranziehung ist von dem Vorsitzenden bei Beginn des Kalenderjahres zu bestimmen.

3. Der Vorsitzende wird durch den Präsidenten der Landessynode durch Handschlag verpflichtet, seine Obliegenheiten gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. Der Vorsitzende verpflichtet in gleicher Weise die Beisitzer.

§ 9

1. Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang und verteilt die Geschäfte unter die Beisitzer des Kirchengeschichts.

2. Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Kirchengeschichts nimmt das Landeskirchenamt wahr.

§ 10

1. Der Vorsitzende des Kirchengeschichts kann die Klage bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen Vorbescheid abweisen, wenn sich die Klage als offenbar unzulässig oder als offenbar unbegründet erweist.

2. Der Kläger kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheids mündliche Verhandlung beantragen.

§ 11

1. Das Kirchengeschicht trifft von Amts wegen die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Feststellungen.

2. Über die Klage wird durch Urteil auf Grund einer mündlichen Verhandlung entschieden, zu der die Parteien sowie die Zeugen und Sachverständigen zu laden sind.

3. Wenn die Beteiligten trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erscheinen, kann in ihrer Abwesenheit verhandelt werden.

4. Von der mündlichen Verhandlung kann nur abgesehen werden, wenn die Parteien übereinstimmend dieses beantragen.

§ 12

1. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem vom Landeskirchenamt zu stellenden Schriftführer zu unterzeichnen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

2. Das Urteil ist mit Gründen zu versehen und den Beteiligten durch die Geschäftsstelle des Kirchengeschichts zuzustellen.

§ 13

1. Das Kirchengeschicht entscheidet endgültig, es sei denn, daß es in seinem Urteil die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für zulässig erklärt. Die Revision kann nur auf Rechtsverletzung gestützt werden.

2. Die Revision ist binnen Monatsfrist nach Zustellung des Urteils bei der Geschäftsstelle des Kirchengeschichts einzulegen.

§ 14

1. Kosten für das Verfahren werden nicht erhoben. Es können aber die baren Auslagen nach billigem Ermessen dem unterliegenden Teil auferlegt werden.

2. Die Mitglieder des Kirchengeschichts erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Tagegelder und Reisekosten nach den in der Landeskirche jeweils geltenden Sätzen. Diese Unkosten zählen nicht zu den baren Auslagen des Verfahrens.

§ 15

1. Auf das Verfahren vor dem Kirchengeschicht finden, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes dem nicht entgegen stehen, die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes sinn-gemäße Anwendung.

2. Das Verfahren wird im übrigen durch eine von der Kirchenleitung im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Kirchengeschichts zu erlassende Verordnung geregelt.

§ 16

1. Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

2. Diesem Gesetz entgegenstehende kirchliche Vorschriften werden aufgehoben. Dies gilt besonders auch für diejenigen Vorschriften, nach denen eine Beschwerdeinstanz endgültig entscheidet.

*

Kiel, den 15. Juli 1952.

Das vorstehende von der 8. ordentlichen Landessynode am 15. Mai 1952 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Halfmann.

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat dem vorstehenden Gesetz in ihrer Sitzung vom 29. Oktober 1952 gemäß § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950 zugestimmt.

Kirchengesetz über die Errichtung eines Rechtshofes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

Vom 30. November 1954.

(Nachdruck aus ABl. S. 129)

Kirchensenat und Landessynode haben folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Abschnitt

Errichtung und Zusammensetzung des Rechtshofes.

§ 1

(1) In der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers wird ein Rechtshof errichtet.

(2) Der Rechtshof ist an das Bekenntnis und die kirchliche Rechtsordnung gebunden. Er erfüllt seine Aufgaben in richterlicher Unabhängigkeit.

§ 2

(1) Der Rechtshof verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und mindestens ein Beisitzer müssen dabei die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Ein Beisitzer muß die Rechte des geistlichen Standes haben. Die Mitglieder müssen zu Kirchenvorstehern in der Landeskirche wählbar sein; von dem Erfordernis des Wohnsitzes im Gebiet der Landeskirche kann abgesehen werden.

(3) Mitglieder des Kirchensenats, der Landessynode und des Landeskirchenamtes sowie Beamte und Angestellte der kirchlichen Verwaltung dürfen dem Rechtshof nicht angehören.

§ 3

(1) Der Vorsitzende, die Beisitzer und die erforderliche Zahl von Stellvertretern werden vom Kirchen-

senat jeweils auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Der Kirchensenat entscheidet auch, ob für ein Mitglied des Rechtshofes eine Voraussetzung der Bestellung (§ 2 Absatz 2) weggefallen ist.

(2) Der Vorsitzende wird, wenn er verhindert ist, durch einen rechtskundigen Beisitzer vertreten, den der Kirchensenat bestellt. Die Bestellung erfolgt für die Amtszeit des Vertreters.

(3) Zu Beginn des Geschäftsjahres setzt der Vorsitzende fest, in welcher Reihenfolge die Stellvertreter eintreten.

§ 4

Der Vorsitzende des Rechtshofes und sein Vertreter werden durch den Vorsitzenden des Kirchensenats auf getreue Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Der Vorsitzende des Rechtshofes verpflichtet in gleicher Weise die Beisitzer und Stellvertreter.

§ 5

Es wird eine Geschäftsstelle gebildet, für die das Landeskirchenamt die erforderlichen Hilfskräfte und Einrichtungen zur Verfügung stellt.

II. Abschnitt

Zuständigkeit des Rechtshofes.

§ 6

(1) Der Rechtshof entscheidet:

- a) über die Anfechtung (§ 8 Absatz 1) von Verwaltungsakten kirchlicher Amtsstellen (Anfechtungsklage),
- b) über den Antrag auf Vornahme eines unterlassenen Verwaltungsaktes einer kirchlichen Amtsstelle (Untätigkeitsklage),
- c) über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Körperschaften des Kirchenrechts.

(2) Für die Entscheidungen von Kirchensteuersachen ist der Rechtshof nicht zuständig.

(3) Die Zuständigkeit staatlicher oder sonstiger kirchlicher Gerichte wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 7

Die Verwaltung der Sakramente und die Gewährung oder Verweigerung von sonstigen geistlichen Amtshandlungen fallen nicht unter die Vorschriften dieses Gesetzes.

III. Abschnitt

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

§ 8

(1) Ein Verwaltungsakt kann nur von demjenigen angefochten werden, der behauptet, daß er durch ihn in seinen Rechten verletzt sei.

(2) Ermessensentscheidungen sind nur anfechtbar, wenn geltend gemacht wird, daß die kirchliche Amtsstelle, deren Verwaltungsakt angefochten wird, die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder das Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise offenbar mißbraucht hat.

(3) Die Klage auf Vornahme eines unterlassenen Verwaltungsaktes steht demjenigen zu, der auf dessen Vornahme ein Recht zu haben behauptet. Als Unterlassung gilt es, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden ist. In diesem Falle ist die Unterlassung einer Ablehnung gleichzuachten.

§ 9

(1) In dem Verfahren gelten als Beteiligte der Kläger und der Beklagte.

(2) Der Kirchensenat kann zur Wahrung der allgemeinen kirchlichen Interessen einen Vertreter bestellen. Bildet eine Entscheidung des Kirchensenats

den Streitgegenstand, so steht dieses Recht dem Landeskirchenamt zu.

(3) Der Vertreter erhält die Rechtsstellung eines Beteiligten und kann selbständig Prozeßhandlungen vornehmen, ist aber an die Weisungen der Amtsstelle gebunden, die ihn bestellt hat.

§ 10

Die Beteiligten können einen im landeskirchlichen Dienst stehenden Geistlichen oder ein zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigtes Glied einer evangelischen Kirche mit ihrer Vertretung betrauen oder als Beistand zuziehen. Körperschaften des Kirchenrechts können sich durch ein Mitglied ihres Organs vertreten lassen.

§ 11

(1) Ist gegen den Verwaltungsakt oder seine Nichtvornahme eine Beschwerde oder ein anderer Rechtsbehelf im Verwaltungswege gegeben, so ist die Klage erst zulässig, wenn die letzte zuständige Instanz der kirchlichen Amtsstellen den beanstandeten Verwaltungsakt bestätigt oder seine Unterlassung gebilligt oder über den Rechtsbehelf ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat. Die Dienstaufsichtsbeschwerde gilt nicht als ein solcher Rechtsbehelf.

(2) Ist ein Rechtsbehelf der in Absatz 1 Satz 1 behandelten Art nicht gegeben, so ist die Klage erst zulässig, wenn der Betroffene innerhalb eines Monats, nachdem der beanstandete Verwaltungsakt erlassen ist oder ein Verwaltungsakt als unterlassen gilt (§ 8 Absatz 3, Satz 2), bei der kirchlichen Amtsstelle, die ihn erlassen oder unterlassen hat, erfolglos Einspruch eingelegt hat.

(3) Die Einspruchsfrist beginnt mit der Bekanntgabe des mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Verwaltungsaktes an den Betroffenen; spätestens jedoch ein Jahr nach Zustellung des Verwaltungsaktes. Bei Untätigkeit der kirchlichen Amtsstelle beginnt die Einspruchsfrist nach Ablauf der im § 8 Absatz 3 Satz 2 genannten Frist.

(4) Der Einspruch gilt als erfolglos, wenn die Verwaltungsstelle innerhalb eines Monats nach Eingang des Einspruchs über diesen noch nicht entschieden hat.

§ 12

(1) Die Klage kann nur binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung des mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Beschwerde- oder Einspruchbescheides an den Betroffenen oder nach Ablauf der in § 11 Absatz 4 genannten Frist, spätestens jedoch ein Jahr nach Zustellung des Beschwerde- oder Einspruchbescheides.

(2) Die Klage ist gegen die kirchliche Amtsstelle zu richten, die den beanstandeten Verwaltungsakt erlassen oder unterlassen hat. Wenn ein Rechtsbehelf gegeben ist, richtet sich die Klage gegen die Stelle, die in letzter Instanz entschieden hat.

§ 13

(1) Die Klage ist bei dem Rechtshof einzureichen; doch wird die Frist durch rechtzeitige Einreichung bei der kirchlichen Amtsstelle, gegen die sich die Klage richtet, gewahrt.

(2) Die Klage ist innerhalb eines Monats zu begründen.

§ 14

(1) Die Anfechtungsklage hat aufschiebende Wirkung. Die kirchliche Amtsstelle, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, kann jedoch dessen Vollziehung anordnen, wenn sie es im kirchlichen Interesse für geboten hält.

(2) Der Rechtshof kann die Vollziehung des Verwaltungsaktes aussetzen. Er kann diese Anordnung von einer Auflage abhängig machen.

IV. Abschnitt

Verfahren vor dem Rechtshof.

§ 15

(1) Ist die Klage unzulässig oder die Begründungsfrist nicht eingehalten, so kann der Vorsitzende des Rechtshofes ohne mündliche Verhandlung eine Entscheidung in der Form eines begründeten Bescheides fällen. Der Bescheid ist den Beteiligten zuzustellen.

(2) Die Klage ist unzulässig, wenn

- a) ein wesentliches Erfordernis fehlt und der Kläger innerhalb einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist dem Mangel nicht abgeholfen hat,
- b) die Klagefrist (§ 12) oder das Vorverfahren (§ 11) versäumt ist,
- c) der Rechtshof offenbar unzuständig ist.

(3) Die Klage kann vom Vorsitzenden des Rechtshofes auch zurückgewiesen werden, wenn die Klage nach dem vom Kläger behaupteten Tatbestand offensichtlich unbegründet ist.

(4) Jeder Beteiligte kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(5) Ist dieser Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Bescheid als nicht ergangen. Andernfalls gilt er als rechtskräftige Entscheidung.

§ 16

(1) Ergeht kein Bescheid gemäß § 15, so stellt der Vorsitzende dem Beklagten eine Abschrift der Klage zu und bestimmt eine Frist zur Gegenäußerung. Der Vorsitzende stellt die Gegenäußerung dem Kläger zu. Er trifft alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Maßnahmen.

(2) Beweiserhebungen kann er, soweit sie nicht zweckmäßig der mündlichen Verhandlung vorzubehalten sind, selbst vornehmen oder durch einen Beisitzer als Beauftragten oder im Wege der Rechtshilfe vornehmen lassen. Zeugen und Sachverständige können beeidigt werden. Die Beteiligten sind zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und zu Ortsbesichtigungen zu laden.

§ 17

(1) Nach ausreichender Vorbereitung des Verfahrens hat der Vorsitzende mündliche Verhandlung anzuberaumen. Doch kann er, sofern er dies für angebracht hält und die Angelegenheit spruchreif erscheint, außerhalb einer mündlichen Verhandlung die Entscheidung des Rechtshofes auf Grund der Aktenlage herbeiführen, wenn die Beteiligten zustimmen.

(2) Für Beweiserhebungen in der mündlichen Verhandlung gilt § 16 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(3) Der Vorsitzende kann die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung von der Einzahlung eines Vorschusses des Klägers zur Deckung der Auslagen abhängig machen.

§ 18

Der Kläger kann die Klage mit Zustimmung des Gerichts bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung zurücknehmen. Der Rechtshof hat in diesem Falle die Hauptsache für erledigt zu erklären.

§ 19

(1) Der Rechtshof entscheidet durch Urteil mit Stimmenmehrheit nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung.

(2) Das Urteil kann sich nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützen, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten.

(3) Das Urteil ist mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern des Rechtshofes zu unterzeichnen, die bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben.

§ 20

(1) Soweit der Rechtshof der Klage nicht stattgibt, hat er sie als unzulässig zu verwerfen oder als unbegründet zurückzuweisen.

(2) Hält der Rechtshof die Anfechtungsklage für begründet, so hebt er den Verwaltungsakt nebst der in der Sache etwa ergangenen Rechtsmittelentscheidung auf. Hält er die Unterlassung oder Ablehnung eines Verwaltungsaktes für nicht rechtmäßig, so spricht er die Verpflichtung der kirchlichen Amtsstelle aus, den beantragten Verwaltungsakt vorzunehmen.

(3) Hat sich die Hauptsache durch Zurücknahme der Klage oder durch Vergleich erledigt, so hat der Rechtshof eine Entscheidung darüber zu treffen, welcher Beteiligte die Auslagen zu erstatten hat.

§ 21

Das Urteil bedarf keiner Verkündung, es ist in jedem Falle den Beteiligten zuzustellen.

V. Abschnitt

Revision.

§ 22

(1) Der Rechtshof entscheidet endgültig, es sei denn, daß er in seinem Urteil die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands für zulässig erklärt.

(2) Die Revision kann nur auf Rechtsverletzung gestützt werden. Sie ist binnen Monatsfrist nach Zustellung des Urteils bei der Geschäftsstelle des Rechtshofes einzulegen. Auf diese Frist ist im Urteil hinzuweisen.

VI. Abschnitt

Kosten des Verfahrens.

§ 23

(1) Gebühren für das Verfahren werden nicht erhoben.

(2) Die baren Auslagen des Verfahrens können im Urteil nach billigem Ermessen dem unterliegenden Teil und, soweit sie im Rahmen einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendig waren, auch dem obsiegenden Teil oder dem Beigetretenen auferlegt werden. Im Falle des Vergleichs werden die Auslagen auf die Beteiligten angemessen verteilt, sofern zwischen diesen nicht eine andere Regelung vereinbart wird.

(3) Bei Zurücknahme der Klage trägt der Kläger die Auslagen.

(4) Den Kostenbescheid stellt die Geschäftsstelle des Rechtshofes auf. Hiergegen ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Erinnerung an den Vorsitzenden des Rechtshofes zulässig.

VII. Abschnitt

Ergänzungsvorschriften.

§ 24

Auf das Verfahren vor dem Rechtshof finden, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes ihm nicht entgegenstehen, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß Anwendung.

VIII. Abschnitt

Inkrafttreten.

§ 25

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 15. Ordentlichen Landessynode vollzogen.

Hannover, den 30. November 1954.

**Der Kirchensenat
der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers**

D. Dr. Lilje.

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat dem vorstehenden Gesetz in ihrer Sitzung am 1. Februar 1955 gemäß § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950 zugestimmt.

**Kirchengesetz
über die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit
in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.**

Vom 11. April 1956.

(Nachdruck aus ABl. S. 44)

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung mit Zustimmung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für den Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck wird eine Verwaltungsgerichtsbarkeit eingerichtet.

(2) Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch das „Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ ausgeübt.

§ 2

(1) Das „Verfassungs- und Verwaltungsgericht“ entscheidet in richterlicher Unabhängigkeit, nur an Erkenntnis, Verfassung und Recht gebunden.

(2) Dem erkennenden Senat dürfen Mitglieder eines gesamtkirchlichen Organs der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck nicht angehören.

§ 3

(1) Das „Verfassungs- und Verwaltungsgericht“ entscheidet über die Anfechtung von Verwaltungsakten der Kirchenleitung und der Erweiterten Kirchenleitung.

(2) Die Anfechtungsklage kann nur damit begründet werden,

- a) daß durch den angefochtenen Verwaltungsakt eine Rechtsvorschrift verletzt sei;
- b) daß dem Kläger gegenüber die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten seien;
- c) daß von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden sei.

§ 4

Die Anfechtungsklage kann nur von demjenigen erhoben werden, der durch den angefochtenen Verwaltungsakt betroffen ist. Sie ist gegen die Kirchenleitung zu richten.

§ 5

(1) Die Anfechtungsklage kann erst erhoben werden, nachdem der Klageberechtigte gegen den angefochtenen Verwaltungsakt erfolglos Einspruch eingelegt hat.

(2) Für das Einspruchsverfahren gelten die Vorschriften der §§ 6 und 7.

§ 6

(1) Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

(2) Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des beschwerenden Verwaltungsaktes bei der Kirchenleitung einzureichen.

§ 7

(1) Die Erweiterte Kirchenleitung erläßt den Einspruchsbescheid.

(2) Ein abweisender Bescheid ist zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen.

(3) Der Bescheid ist dem Beschwerdeführer zuzustellen.

§ 8

(1) Die Anfechtungsklage muß binnen zwei Wochen nach Zustellung des Einspruchsbescheides erhoben werden.

(2) Ist über den Einspruch binnen 6 Wochen nach Einreichung nicht entschieden, so kann die Anfechtungsklage ohne Einspruchsbescheid erhoben werden.

§ 9

(1) Die Anfechtungsklage soll als solche bezeichnet werden. Sie muß einen bestimmten Antrag enthalten.

(2) Die Anfechtungspunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

§ 10

Gegenstände der Anfechtungsklage sind der beschwerende Verwaltungsakt und der Einspruchsbescheid der Erweiterten Kirchenleitung.

§ 11

(1) Einspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Die Erweiterte Kirchenleitung kann jedoch die Vollziehung anordnen, wenn sie es im kirchlichen Interesse für geboten hält.

(2) Das „Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ kann nach Erhebung der Anfechtungsklage die Aussetzung der Vollziehung anordnen. Die Anordnung des Gerichts wirkt, wenn nichts anderes bestimmt wird, bis zu endgültiger Erledigung des Rechtsstreits.

§ 12

Das Verfahren vor dem „Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ ist durch die Verfahrens- und Geschäftsordnung vom 24. 4. 1951 (Kirchl. Amtsblatt der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck 1953, S. 2) geregelt.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 15. April 1956 in Kraft.

Das vorstehende von der Synode am 4. April 1956 und von der Kirchenleitung am 11. April 1956 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 1. September 1956.

Die Kirchenleitung

Göbel.

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat dem vorstehenden Gesetz in ihrer Sitzung am 9. März 1955 gemäß § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 23. Juni 1950 zugestimmt.

VI. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes 1957

Die Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees hat die Mitgliedkirchen mit Rundschreiben vom 1. Oktober 1956 gebeten, der Vorbereitung der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes, die vom 15. bis 25. August 1957 in Minneapolis (USA) stattfindet, ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Dabei werden folgende Anregungen gegeben:

I. Wozu gibt es einen Lutherischen Weltbund?

Über diese Frage sollte unter uns volle Klarheit bestehen. Nur dann wird auch der Gemeindepastor die Freudigkeit haben, in der bevorstehenden Winterarbeit seiner Gemeinde das Anliegen des Lutherischen Weltbundes nahezubringen. Es muß allgemein in den Gemeinden bekannt werden, daß eine derartige Zusammenkunft, wie sie die Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Minneapolis darstellen wird, keineswegs ein konfessionelles Sonderunternehmen ist, sondern daß das Luthertum in der Welt zu den tragenden Kräften der oekumenischen Arbeit gehört und daß um der oekumenischen Arbeit willen, wenn sie auf die Wahrheiten des Neuen Testaments gegründet sein soll, derartige Zusammenkünfte notwendig sind. Nachdem die Vollversammlung in Hannover im Jahre 1952 in unseren Gemeinden ein lebhaftes Interesse gefunden hat, sollten sie es verstehen lernen, daß Minneapolis die notwendige Fortsetzung von Hannover ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Vorbereitungsheft „Lebendige Kirche in der weiten Welt“, das auf Beschluß des Deutschen Nationalkomitees von diesem herausgegeben und in Kürze den Gliedkirchen zur Verteilung an die Pfarrämter zugehen wird. Professor Dr. Lehmann, Halle, hat in dieser Schrift die Arbeit des Lutherischen Weltbundes in allgemein verständlicher Weise geschildert. Weltmission, Weltdienst, Stewardship und Jugendarbeit — das sind die großen Gesichtspunkte, die er dem Leser nahezubringen versucht. Wir bitten die Gliedkirchen, sich in jeder Weise der Verteilung dieses Heftes anzunehmen und dafür Sorge zu tragen, daß auch in den Gemeindeblättern Artikel erscheinen, die unter Benutzung dieses Materials den Blick der Gemeindeglieder auf die bevorstehende Vollversammlung richten.

II. Hilfen zum Verständnis des Themas der Vollversammlung

Zu dem Thema „Christus befreit und eint“ wurde von der Theologischen Kommission des Lutherischen Weltbundes ein Studiendokument erarbeitet. Dieses Studiendokument wird allen Kirchenleitungen der Mitgliedkirchen übersandt, außerdem den von den Gliedkirchen benannten Verbindungsmännern und allen theologisch arbeitenden Kreisen. Nachbestellungen sind bei der Geschäftsstelle des Deutschen National-

komitees jederzeit möglich und erwünscht. Wir bitten die Kirchenleitungen, sich dafür einzusetzen, daß dieses Studiendokument auf den Pfarrkonferenzen durchgearbeitet wird und der Inhalt den Amtsbrüdern vertraut wird. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich auch, erneut auf die Zeitschrift des Lutherischen Weltbundes „Die Lutherische Rundschau“ hinzuweisen. In dieser Zeitschrift finden sich laufend Beiträge, die auf die bevorstehende Vollversammlung oder auf das Thema Bezug nehmen. Besonders ist zu erwähnen Jahrgang 1956/57 Heft 1 mit Beiheft Martin J. Heineken: „Jesus der Christus allein befreit und eint“, sowie der Artikel von Professor Dr. Clifford Nelson: „Minneapolis 1957“.

III. Praktische Vorbereitungsarbeit in den Gemeinden

Wie es weithin üblich ist, daß z. B. in der Epiphanienzeit in den Gemeinden Missionsabende oder andere Missionsveranstaltungen stattfinden, so sollte darauf gedrungen werden, daß in jeder Gemeinde einmal ein „Abend des Lutherischen Weltbundes“ stattfindet. Es wäre anzustreben, daß die als Delegierte und offizielle Besucher vorgesehenen Persönlichkeiten sich für diese Abende mit Vorträgen zur Verfügung stellen. Ebenfalls wären die Verbindungsmänner sowohl auf den Pfarrkonferenzen wie auch auf den Gemeindeabenden mit einzusetzen. Man sollte auf diesen Abenden auch auf ein Opfer für die Arbeit des Lutherischen Weltbundes im Sinne des Stewardship-Gedankens nicht verzichten. Auch die Landesjugendpfarrer sollten im Blick auf die Einladung von 25 Jugendlichen aus Deutschland für die Jugendarbeit entsprechende Anregungen herausgeben und in der Jugendarbeit das Thema „Minneapolis“ berücksichtigen.

Gesellschaftsreise nach Minneapolis

Das Deutsche Nationalkomitee plant in Zusammenarbeit mit dem CVJM-Reisedienst eine Reisegesellschaft zusammenzustellen, wodurch Pastoren und Gemeindegliedern, die in der Lage sind, die Kosten selber zu tragen, die Teilnahme an der Vollversammlung zu verhältnismäßig günstigen Preisen ermöglicht werden soll. Die Reise wird zusammen mit der offiziellen deutschen Delegation im Charterflug zurückgelegt. Alle Interessierten werden gebeten, sich zwecks näherer Auskunft direkt an Herrn Zitzmann, CVJM-Reisedienst, Kassel - Wilhelmshöhe, Eichenkreuzhaus, zu wenden.

Personalnachrichten

Nachdem der bisherige Stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes, Präsident D. Schlatter, in den Ruhestand getreten ist, hat das Deutsche Nationalkomitee in seiner Sitzung am 28. November 1956 Landesbischof D. Dr. Haug, Stuttgart, zu seinem neuen Stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.